

Brandschutzordnung für Bewohnerinnen



Auch der Bereich der Jugendwohnheime birgt Brandgefahren, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden können. Ein Brand in den Wohnheimen stellt eine ernsthafte Bedrohung für Leben oder Gesundheit der Personen dar, die sich in den Gebäuden aufhalten, außerdem können Wohn- und Arbeitsplätze vernichtet werden.

Im Interesse aller Personen, die sich auf dem Gelände und in den Wohnheimen aufhalten, sind daher die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können mietvertragliche bzw. dienstrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, das einen unbegründeten Einsatz der Feuerwehr zur Folge hat, behält sich der Eigentümer bzw. Betreiber der Wohnheime Regress- und Kostenersatzansprüche vor.

A Verhalten im Alarmfall

Bei starker Rauch- oder Wärmeentwicklung ertönt Alarm (Sirenen) und die Meldung geht direkt an die Feuerwehr (Anlage ist zur Feuerwehr aufgeschaltet).

Feuerwehr wird automatisch mit Alarm informiert

Jeweils gleichzeitig werden alarmiert:

Blumhardt-Haus und Hermann-Löffler-Haus

Elisabeth-Stahl-Haus, Hermann-Löffler-Haus 5. OG und Schulgebäude



← Plakat hängt an den Flurtelefonen auf jeder Etage

Ruhe bewahren – Panik vermeiden

Die Feuerwehr wird automatisch im Alarmfall informiert und rückt an.

1. Situation klären

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr?, Wenn ja, wie viele ca.?

2. Sicherheitsbeauftragte informieren

Hausmeister	Herr Kirschmann	Haustelefon	Nr. 76
Hausleitung Blumhardt-Haus	Frau Griesmeier	Haustelefon	Nr. 10
Hausleitung Elisabeth-Stahl-Haus	Frau Erdmann	Haustelefon	Nr. 30

Alarm im Elisabeth-Stahl-Haus → **Hausleitung Blumhardt-Haus anrufen**
Alarm im Blumhardt-Haus → **Hausleitung Elisabeth-Stahl-Haus anrufen**
Die Hausleitung des jeweils anderen Wohnheims kann den Alarm eventuell nicht hören

3. Löschversuch unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit Feuerlöscher / Feuerlöschdecke unternehmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen !
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren !
- Feuer immer in Windrichtung angehen !
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen !
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken !
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen !
- Sicherung der Brandursache (z.B. Pfanne, Toaster....) = aufbewahren nicht wegwerfen

4. Sich und andere in Sicherheit bringen

Die nächste erreichbare Person zur Mithilfe auffordern.

Alle Personen sind verpflichtet, sich an der Rettung von Menschen zu beteiligen, sofern dies zumutbar ist und man körperlich hierzu in der Lage ist.

Bewohnerinnen und Mitarbeiter informieren

Falls Verletzte geborgen werden müssen, so hat diese Bergung Vorrang vor der Brandbekämpfung.

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung sind Fenster und Türen zur Vermeidung von Zugluft zu schließen.

Keine Aufzüge benutzen

Personen, die nicht für die Brandbekämpfung benötigt werden, haben sofort den Brandbereich und das Gebäude zu verlassen.

Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen



Alle Personen haben sich vor dem Gebäude (Sammelplatz) zu treffen.

- Sammelplatz für das Blumhardt- / Hermann-Löffler-Haus
Bürgersteig der gegenüberliegenden Straßenseite Ludwigstraße
- Sammelplatz für das Elisabeth-Stahl-Haus
Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite Johannesstr.
- Sammelplatz für das Schulgebäude
Bürgersteig der gegenüberliegenden Straßenseite Ludwigstraße

Beim Verlassen des Gebäudes ist prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in Toiletten und Nebenräumen). Bewohnerinnen, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.

Alle verbleiben solange am Sammelplatz bis festgestellt worden ist, ob sich alle Personen retten konnten und ggf. welche Personen noch im Gebäude zurückgeblieben sind. Über eine gegenseitige Anwesenheitskontrolle am Sammelplatz kann die Einschätzung gewonnen werden, ob noch Personen im Gebäude sind.

5. Feuerwehr erwarten

Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr und anderer Hilfsdienste sind durch Hinweise oder notwendige Hilfsmaßnahmen zu unterstützen.

Die Bewohnerinnen und Mitarbeiter müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

B. Sonstige Verhaltensregeln

Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen seitens der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen, Balkone) durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen.

Nicht aus dem Fenster springen, diese Sprünge enden fast immer tödlich.

Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss den Sicherheitsbeauftragten gemeldet werden.

Hausmeister	Herr Kirschmann	Haustelefon	Nr. 76
Hausleitung Blumhardt-Haus	Frau Griesmeier	Haustelefon	Nr. 10
Hausleitung Elisabeth-Stahl-Haus	Frau Erdmann	Haustelefon	Nr. 30

Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf nur begonnen werden, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden. Eine Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr hat zu erfolgen.

C: Brandverhütung

Jeder Bewohnerin müssen die Flucht- und Rettungswege, die Standorte der Brandschutzeinrichtung sowie die Alarmsignale bekannt und geläufig sein.

Mitarbeiter und Bewohnerinnen haben den Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten bis zum Eintreffen der Feuerwehr Folge zu leisten.

1. Vorbeugender Brandschutz

Jede Bewohnerin hat sich so zu verhalten, dass die Entstehung von Bränden verhindert wird.

Mit offenen Flammen und elektrischen Einrichtungen ist sorgfältig umzugehen und nur unter Aufsicht zu nutzen.

Sicherheitsbeauftragte werden regelmäßig in der Handhabung der Feuerlöscher und Brandmeldezentrale geschult.

Jede neue Bewohnerin wird über notwendige Brandverhütung und entsprechende Verhaltensregeln informiert.

In Bereichen in denen geraucht wird, sind Aschenbecher zu benutzen. Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nicht in Papierkörbe, sondern müssen in Aschenbecher bzw. nicht brennbare Behälter geworfen werden.

Alle Bewohnerinnen haben dafür zu sorgen, dass keine Abfälle insbesondere brennbare Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien, Textilien u.ä.), außerhalb der vorgesehenen Mülltonnen, insbesondere auf Fluren gelagert werden.

Elektrische Koch-, Haushaltsgeräte dürfen nur unter Aufsicht betreiben werden und müssen das VDE-Prüfzeichen tragen.

Die Verwendung elektrischer Zusatzheizgeräte (Heizlüfter u.ä.) oder Tauchsieder ist nicht statthaft

Werden Mehrfachsteckdosen verwendet, so müssen sie den Vorschriften des VDE entsprechen.

Tauchsieder sind aufgrund ihrer Brandgefahr nicht zugelassen.

Rauchabschlusstüren (Drahtglastüren) in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern.

Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen. In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.

Feuerhemmende Türen im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Aufkeilen oder sonstiges Offenhalten auch solcher Türen ist verboten.

Aufzüge können im Brandfall stecken bleiben und dürfen deshalb bei Alarm nicht benutzt werden.

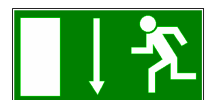
2. Flucht- und Rettungswege

Zu- und Ausgänge. Durchfahrten. Durchgänge. Treppenträume Flure und Verkehrswege, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und deshalb unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten

Besonders Flure sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere brennbare Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien) nicht gelagert werden.

Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauernd freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, nicht versperrt sein. Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nichtvorübergehend, verdeckt werden.



Die Brandschutzordnung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft

1. Überarbeitung März 2008
2. Überarbeitung November 2009